

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 aufgehoben durch BGBl. Nr. 285/1925

§/Artikel/Anlage

§ 32

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

30.09.1925

Beachte

Den §§ 30 bis 32 wurde durch § 1 BGBl. Nr. 285/1925 derogiert.

Text

wie sie verloren werde.

§ 32. Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung oder durch Verhelichung einer Staatsbürgerinn an einen Ausländer, wird durch die Auswanderungs-Gesetze bestimmt.